

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen Patient/in

Herr/ F	rau ç	geb. am:		
Anschr	rift:			
Vertret	en durch: gesetzlicher Vertreter/Bevollmächtigte/r			
Herr/ F	rau ç	geb. am:		
Anschr	rift:			
	und der Krankenhaus St. Joseph-Stift Dres Wintergartenstraße 15/17, 01307 Dresden; vertreten du dieser vertreten durch den unterzeichnende	rch den Geschäfts	sführer,	
	ndespflegesatzverordnung (BPflV) bzw. das Krankenhausentg en allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen	eltgesetz (KHEntg	G) unterscheiden	
sind die im Einz chende hen Ihn	emeine Krankenhausleistungen e Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leist zelfall und nach Art und Schwere der Krankheit für die medizin e Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetz nen für die Inanspruchnahme der Krankenhausleistungen auße gesonderten Kosten.	sch zweckmäßige lich krankenversich	und ausrei- ert sind, entste-	
sind üb	alleistungen (allgemein) Der die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sc einbaren und vom Patienten zusätzlich zu bezahlen.	onderleistungen. Di	ese sind separat	
beinhal (zumeis schluss doch ric	Ilärztliche Leistungen Iten die besondere und persönliche Zuwendung liquidationsbe st Chefarzt) und ärztlich geleiteten Abteilungen außerhalb des s einer Wahlleistungsvereinbarung werden alle medizinisch erf chtet sich dann die Wahl des behandelnden Arztes ausschließ keit. Der Facharztstandard wird jederzeit gewährleistet.	Krankenhauses. A orderlichen Leistur	uch ohne Ab- gen erbracht, je-	
Die Wa	ahlleistungen zu I. und II. können unabhängig voneinander gev	vählt werden.		
I. Zusä	tzliche Krankenhausleistungen:			
	nerwahlleistungen (Sichert bei Verfügbarkeit die Unterbringung in einer uss die Unterbringung in einem Einbettzimmer auch ohne Wahlleistungsverei		nach Belegungssitua	
	Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer mit Dusche/WC		32,85 € / Tag	
Die Zimmerwahlleistung beinhaltet eine unentgeltliche Tageszeitung.				
	Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson (nur Gebun	tshilfe)	37,50 € / Tag	
Ärztliche Wahlleistung:				
	Ich wähle die Wahlleistung: privatärztliche Behandlung.			
	Wahlleistung gewünscht ab:			



II. Für zusätzliche wahlärztliche Leistungen gilt:

- a) die Wahlleistung "privatärztliche Behandlung" wird vom leitenden Arzt der Klinik oder der ärztlich geleiteten Abteilung oder unter Aufsicht des leitenden Arztes nach fachlicher Anweisung von einem nachgeordneten Arzt der Klinik erbracht (§ 4 Abs. 2 GOÄ/GOZ). Im Fall einer unvorhergesehenen Abwesenheit (Verhinderungsfall, wie z.B. Erkrankung eines Arztes, anderer Notfall) übernimmt die Aufgaben sein Stellvertreter. Das Liquidationsrecht des leitenden Arztes bleibt auch im Verhinderungsfall bestehen. Alle an der Leistungserbringung für diese Wahlleistungsvereinbarung beteiligten Ärzte sind im Krankenhaus angestellt.
- b) Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistung erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der voll- und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§115 a Fünftes Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses.
- c) Liquidationsberechtigte Ärzte und deren ständige Stellvertreter bei Abwesenheit:

Klinik für Innere Medizin
 FA Onkologie, Geriatrie und Palliativmedizin
 Chefärztin Dr. med. B. Schubert
 Vertreter: Oberärztin Dr. med. A. Walther-Ruf

Klinik für Innere Medizin

 FA Allgemeine Innere Medizin,
 Gastroenterologie und Kardiologie

 Chefarzt PD Dr. med. H. Bödeker

 Vertreter: Oberärztin E. Marburg

Klinik für Chirurgie Chefarzt Dr. med. M. Freitag

Vertreter: Oberärztin Dr. med. A. Flötgen

Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe
 Chefarzt Dr. med. A. Gatzweiler

Vertreter: Oberarzt J. Wauer

Klinik für Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie
 Chefarzt Prof. Dr. med. M. Hübler Vertreter: Oberarzt Dr.med. S. Otto

Klinik für Orthopädie
 Chefarzt Dr. med. Wolf-Christoph Witzleb

Vertreter: Dr. med. Jens Werner

- d) Bei der Entbindung werden für das Neugeborene ebenfalls gesondert berechenbare Leistungen vereinbart.
- e) Die Ärzte berechnen ihre Leistungen nach Maßgabe der Amtlichen Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Dies gilt ebenso für alle Leistungen durch das Personal, das der Verantwortung und Aufsicht des Arztes untersteht.
- f) Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen finanziellen Belastung führen. Möglichweise übernimmt eine private Krankenversicherung/ Beihilfe etc. die in Rechnung gestellten Kosten nur zum Teil oder gar nicht. Sie sind unabhängig von einer möglichen Erstattung durch vorgenannte Institutionen aufgrund dieser Wahlleistungsvereinbarung zur Zahlung des in Rechnung gestellten Betrages verpflichtet.

Der Patient erklärt, zur Zahlung der anfallenden Kosten in der Lage zu sein und die gekennzeichnete Krankenhauswahlleistung gegenüber dem Krankenhaus und die ggf. gewählte ärztliche Wahlleistung gegenüber den liquidationsberechtigten Ärzten zu begleichen. Musterrechnungen können in den jeweiligen Chefarztsekretariaten eingesehen werden. Der Patient hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die gewählten Leistungen ganz oder teilweise jederzeit für den Ablauf des folgenden Werktages gekündigt werden können.

Dresden, den			
Unterschrift Patient oder Vertreter/Bevollmächtigter	Unterschrift Krankenhaus		